

Hausarbeit
Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht)
Sommersemester 2024

Aufgabe 1

Im Frühjahr 2021 berichteten deutsche Medien über den Erfolg einer schweizerischen Volksinitiative für die Einführung eines Verbots der Gesichtsverschleierung nach österreichischem Vorbild, die mit einer knappen Mehrheit angenommen worden war. Die Regierung des in Grenznähe der Schweiz gelegenen Bundeslandes F nahm dies zum Anlass, um die damalige Rückkehr zum Präsenzunterricht nach dem ersten COVID-19-Winter 2020/2021 mit der neuerlichen Debatte um allgemeine Gesichtsverschleierungen zu verbinden und in verschiedenen staatlichen Bereichen Regelungen dazu zu treffen. In diesem Zusammenhang beabsichtigte die Landesregierung unter anderem die Verabschiedung eines „Gesetzes zur Änderung des Schulrechts (SchRÄG)“. Dessen erster Entwurf fand im Kabinett jedoch zunächst – auch aufgrund der befürchteten negativen Signalwirkung für die noch andauernden Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie – keine Mehrheit. Besagte COVID-19-Schutzmaßnahmen der Landesregierung des Landes F waren, wie die der anderen Bundesländer, auf eine Verordnungsermächtigung im „Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG)“ des Bundes gestützt.

Nachdem auch der Winter 2021/2022 in den Augen der Landesregierung des Landes F keine wesentliche Verschlechterung der epidemischen Lage gebracht hatte, entschloss sie sich, die noch bestehende Maskenpflicht an Schulen mit Wirkung zum 03.04.2022 aufzuheben. Die „Verordnung des Ministeriums für Bildung und Kultur über den Schulbetrieb unter Pandemiebedingungen (CoronaVO Schule)“ des Landes F sieht seit der Aufhebung der Maskenpflicht an Schulen nur noch die Bereitstellung freiwilliger Tests an den Schulen vor.

Im Lichte dieser auslaufenden Corona-Schutzmaßnahmen erwies sich schließlich eine abgeschwächte Version des Entwurfs des SchRÄG für alle Mitglieder der Landesregierung als tragbar und wurde im März 2022 ordnungsgemäß in den Landtag eingebracht. Der Landtag beschloss das Gesetz im ordnungsgemäßen Verfahren Anfang April 2022. Anschließend wurde das SchRÄG ordnungsgemäß durch die Ministerpräsidentin des Landes F ausgefertigt und verkündet und ist seit dem 01.05.2022 in Kraft. Dort heißt es auszugsweise:

„Artikel I. Änderung des Schulgesetzes

Das Schulgesetz des Landes F (SchulG-F) [...] wird wie folgt geändert:

In »§ 17 Pflichten der Schülerinnen und Schüler« wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

»Im Rahmen schulischer Veranstaltungen, insbesondere während des Unterrichts, ist Schülerinnen und Schülern öffentlicher Schulen die Verhüllung des Gesichts untersagt. Dies gilt nicht, soweit die Verhüllung zur Erfüllung einer durch Gesetz oder Rechtsverordnung angeordneten Rechtspflicht erforderlich ist. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann im Einzelfall auf Antrag aus schulischen oder gesundheitlichen Gründen Ausnahmen von Satz 1 genehmigen.«

[...].“

Die 15-jährige Schülerin E besucht die 9. Klasse eines Gymnasiums im Bundesland F. Nach den Sommerferien 2022 kehrt sie unter dem Eindruck ihres Austauschjahres in Japan mit einer neu gefundenen

Wertschätzung des freiwilligen Tragens einer Schutzmaske in den Unterricht zurück. Im Austausch mit gleichaltrigen Japaner:innen habe sie erfahren, dass dies nicht nur die Gefahr einer Ansteckung mit dem allseits bekannten SARS-CoV-2-Virus verringere (was zutrifft), sondern auch darüber hinaus dabei helfe, sich weniger häufig mit aerosolübertragbaren Grippe- und Erkältungserregern zu infizieren (was ebenfalls zutrifft). Trotz der auch für sie ermüdenden Erfahrungen mit dem Tragen einer Maske in den letzten Schuljahren möchte sie daher nun freiwillig in den am engsten bestuhlten Unterrichtsräumen eine Maske tragen.

Ihr Klassenlehrer hat grundsätzlich keine Einwände, bedauert jedoch die erschwerte Kommunikation mit E. Es falle ihm schwerer, die Wortmeldungen von E zu vernehmen und mangels erkennbarer Mimik zuverlässig einzuordnen. Dennoch akzeptiert er ihre Entscheidung angesichts ihrer Autonomie im Umgang mit ihrer eigenen Gesundheit. E sei eine selbstverantwortliche Jugendliche und kein zu bevormundendes Kind mehr – so der Klassenlehrer. Letztendlich könne er aber über die „Maskenfrage“ nicht allein entscheiden und erklärt, die Schulleiterin S hierzu konsultieren zu wollen.

Die Schulleiterin S fährt eine strengere Linie. Nach einem Gespräch mit dem Klassenlehrer weist sie E am 12.09.2022 darauf hin, dass das SchulG-F nach neuer Fassung eine solche Vermummung verbiete: E müsse jedenfalls eine Ausnahmegenehmigung beantragen, sollte sie während des Unterrichts eine Maske tragen wollen.

Mit Blick auf den baldigen Beginn des Herbstes und der damit klassischerweise einhergehenden Grippe-saison hatte das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes F auf seiner Internetseite bereits zum Ende der Sommerferien eine Pressemitteilung folgenden Inhalts veröffentlicht:

„Die Ministerin für Bildung und Kultur informiert: Herbstzeit ist Virenzeit! Persönlicher Gesundheitsschutz steht für Ihre Landesregierung an oberster Stelle: Wir gehen davon aus, dass die Schulleiterinnen und Schulleiter die schulgesetzlichen Regelungen zu Atemschutzmasken pragmatisch handhaben. Gesund lernt sich's am besten!“

E sieht sich dadurch in ihrem Anliegen bestätigt. Sie bittet daher – mit Einverständnis ihrer Eltern – am Tag nach dem Gespräch mit S in einer E-Mail an die Schulleitung darum, ihr ausnahmsweise zu erlauben, eine Maske im Unterricht zu tragen. Zur Begründung des Antrags führt E zutreffend aus, dass die vom Robert-Koch-Institut, einem Bundesinstitut im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit, ermittelte 7-Tages-Inzidenz der COVID-19-Infektionsfälle zwar aktuell niedriger liege als im Vorjahr, erfahrungsgemäß aber mit dem bevorstehenden Herbstanfang ein Anstieg der Ansteckungsgefahr zu erwarten sei. Sie weise zwar den amtlich empfohlenen und wissenschaftlichen Erkenntnisstand entsprechenden Impfstatus auf, wolle aber, während sie am Schulalltag teilnehme, trotzdem alle Maßnahmen ergreifen, die sich als wirksam erwiesen hätten, um eine Ansteckung zu vermeiden. Wie bekannt sei, böten Impfstoffe gegen COVID-19 keinen absoluten Infektionsschutz, auch wenn sie im Falle einer Ansteckung in den meisten Fällen einen milden Verlauf sicherstellten (was zutrifft). Zudem trete – insbesondere im Nachgang zu schwerwiegenden Verläufen von COVID-19 oder bei mehrfachen Erkrankungen an COVID-19 – mitunter „Long COVID“ als Langzeitfolge auf. Das freiwillige Testangebot der Schule werde nach der langen Phase ermüdender Corona-Maßnahmen von ihren Mitschüler:innen kaum noch angenommen (was ebenfalls zutrifft). Darüber hinaus vermittele das Maskentragen einen zusätzlichen Schutz vor Ansteckung mit anderen aerosolübertragbaren Krankheiten, vor denen das Ministerium für Bildung und Kultur in der entsprechenden Pressemitteilung richtigerweise gewarnt hätte.

S bedauert in ihrem ablehnenden Bescheid vom 14.09.2022, dass sie keine Ausnahmegenehmigung erteilen könne, da das SchulG-F n. F. die Verhüllung des Gesichts grundsätzlich verbiete und bei E weder schulische noch gesundheitliche Gründe für eine Ausnahme vorlägen. S betont, dass sie die Einschätzung des Klassenlehrers hinsichtlich der erschwerten Kommunikation mit E und erschwerten Wahrnehmung der Mimik der E teile. Eine ungestörte Kommunikation sei eine zentrale Voraussetzung

für einen gelungenen, interaktiven Unterricht. Zudem habe die Schule mit dem Tragen von Masken insbesondere gegen Ende der Phase umfassender Corona-Schutzmaßnahmen schlechte Erfahrungen gemacht, da diese u. a. auch dazu missbraucht worden seien, das Tragen von Kopfhörern und das Kauen von Kaugummis zu verschleiern.

E sei nicht in konkreter gesundheitlicher Gefahr, die epidemische Lage sei inzwischen endlich überwunden. Eine anderweitige gesundheitliche Indikation für eine Schutzmaske, wie etwaige Vorerkrankungen, sei im Falle von E nicht ersichtlich (was zutrifft). Jenseits einer solchen Indikation sei die Verbesserung des Gesundheitsschutzes durch das Tragen der Maske während des Unterrichts durchaus fraglich. Wollte man die von E in Anspruch genommene Freiheit zum weitreichenden „allgemeinen“ Schutz vor Krankheiten konsequent durchhalten, müsste man auch das generelle Fernbleiben vom Präsenzunterricht gestatten, um die freiwillige Vermeidung jeglichen Infektionsrisikos zu ermöglichen. Das sei weder praktikabel noch wünschenswert. Ein gewisses Risiko gehe mit dem Leben einher und sei in diesem konkreten Fall durch den staatlichen Bildungsauftrag bedingt. Absolute Sicherheit vor gesundheitlichen Risiken gebe es nicht. Auf eine umfassende Beseitigung von Gesundheitsrisiken habe der Gesetzgeber bei Schaffung der Ausnahmemöglichkeit im Rahmen des § 17 Abs. 5 SchulG-F n. F. schließlich nicht gezielt, die Empfehlungen des Ministeriums seien insoweit realitätsfern und die angeordnete „pragmatische“ Handhabung im Rahmen der geltenden Rechtslage nicht umsetzbar.

E ist überrascht und will diese Absage seitens der Schulleitung nicht auf sich sitzen lassen. Mithilfe ihrer Eltern und einer Prozessvertreterin klagt sie vor dem zuständigen Verwaltungsgericht gegen den ablehnenden Bescheid der Schulleitung sowie auf Erlass einer Ausnahmegenehmigung seitens der Schulleitung.

Im Urteil setzt sich das Verwaltungsgericht zunächst mit der Frage auseinander, ob die Landesregierung hier die „richtige“ Regelungstechnik verwendet habe: Das Verbot jeglicher Verhüllungen unter Genehmigungsvorbehalt für jeden Einzelfall zu stellen, sei zwar nicht das mildeste Mittel, stattdessen einzelne Verbote auszusprechen, sei hingegen kaum praktikabel. Diese Praktikabilitätsprognose unterfalle hier dem Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers. Dass der Gesetzgeber diesen überschritten habe, sei nicht ersichtlich. Die gesetzgeberische Erwägung, Verhüllungen nicht nur einzelfallbezogen, sondern generell zu verbieten, da ersteres für die Schulleiter:innen nicht leistbar sei, sei valide. Die Gesetzesbegründung lege darüber hinaus auch klar dar, wann eine „Verhüllung des Gesichts“ vorliege, etwa, dass nur das Bedecken wesentlicher Gesichtspartien und somit unter anderem nicht das Tragen eines Kopftuches oder kleinerer Pflaster erfasst sei. Diese Punkte finden sich in der Tat in der veröffentlichten Gesetzesbegründung.

Das Verwaltungsgericht befasst sich ebenfalls eingehend mit der Frage, ob die Versagung einer Ausnahmegenehmigung zum Tragen einer Maske den grundrechtlichen Gesundheitsschutz betrifft. Dabei kommt es zum Ergebnis, dass es sich zwar grundsätzlich um eine gesundheitsrelevante Entscheidung handle, jedoch kein unmittelbarer Eingriff in die körperliche Unversehrtheit vorliege. Auch eine gesteigerte Gesundheitsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus liege nach Abklingen der pandemischen Lage nicht mehr vor. Die autonome Entscheidung, Schutzmaßnahmen zu ergreifen, die jenseits einer konkreten medizinischen Indikation lägen, sei zwar grundrechtlich geschützt, jedoch nur im Rahmen der allgemeinen Handlungsfreiheit, die hier hinter die Gewährleistung eines funktionsfähigen Unterrichtsablaufes gem. Art. 7 Abs. 1 GG zurücktreten müsse.

Da dem Verwaltungsgericht auch in der abschließenden Prüfung der Vereinbarkeit von § 17 Abs. 5 SchulG-F n. F. mit anderweitigem Verfassungsrecht keine Zweifel an dessen Verfassungsmäßigkeit kommen, unterbleibt eine Vorlage nach Art. 100 Abs. 1 GG.

Zu ihrer Enttäuschung unterliegt E mit ihrem Begehren in sämtlichen Instanzen. In den Wochen nach ordnungsgemäßer Zustellung des letztinstanzlichen Urteils am 30.11.2023 verdrängt sie die

unerfreuliche Angelegenheit zunächst. Nachdem sie aber im Rahmen einer Unterrichtseinheit zu den Grundrechten durch den Verein „Verfassung verstehen e. V.“ kurz vor Weihnachten von der Möglichkeit der Verfassungsbeschwerde erfährt, beschließt sie am 02.01.2024, auf eigene Faust Verfassungsbeschwerde einzureichen, ohne vorher mit ihrer bisherigen Prozessvertreterin oder ihren Eltern Rücksprache zu halten. Dazu verfasst sie kurzerhand ein paar Zeilen, mit denen sie ihre Beschwerde ordnungsgemäß begründet. Dabei rügt sie – gestützt auf die bisher geäußerten Gründe – insbesondere eine Verletzung ihres Grundrechts auf „Gesundheit“. Es sei ihre persönliche Entscheidung, welche Schutzmaßnahmen sie ergreifen wolle, der Staat habe dabei nicht mit fadenscheinigen Argumenten hineinzureden.

Mithilfe eines YouTube-Tutorials zur Bedienung des elterlichen Telefax-Geräts gelingt es ihr schließlich, das von ihr verfasste und unterschriebene Schriftstück kurz vor 23:00 Uhr am 02.01.2024 an die Faxnummer des BVerfG nach Karlsruhe zu senden, welches ihre Beschwerde mit der Bitte um Stellungnahme an die Landesregierung des Landes F weiterleitet.

Das Land F, vertreten durch die Ministerin für Bildung und Kultur, entgegnet, dass die Verfassungsbeschwerde schon aus formalen Gründen keinen Erfolg haben könne. E könne sich als Schülerin schon gar nicht auf Grundrechte berufen: Das Verhältnis zwischen Schule und Schüler:innen sei so speziell, dass dies nicht dem klassischen Abwehrverhältnis zwischen Individuen und Staat entspreche. Außerdem sei E viel zu jung und könne Prozesshandlungen nicht wirksam vornehmen. Dafür spreche bereits, dass sie sich vor den Instanzgerichten von ihren Eltern und ihrer Prozessvertreterin habe vertreten lassen. Jedenfalls könne sie nicht ohne Weiteres und ohne jegliche anwaltliche Beratung Verfassungsbeschwerde erheben.

Auch ansonsten sieht die Landesregierung keine Erfolgchancen für E: Rein vorsorglich legt die Landesregierung dar, dass das Verwenden unbestimmter Rechtsbegriffe innerhalb von gesetzlichen Bestimmungen nicht gegen das Bestimmtheitsgebot verstoße. § 17 Abs. 5 SchulG-F n. F. werde zudem durch die Gesetzesbegründung und die Pressemitteilung der Ministerin für Bildung und Kultur präzisiert und sei daher jedenfalls durch diese Konkretisierungen nicht mehr unbestimmt. Die eingeschränkten Grundrechte des Grundgesetzes müssten hier ohnehin nicht genannt werden, da es sich beim SchRÄG um ein Landes- und kein Bundesgesetz handle. Jedenfalls befinde sich – was zutrifft – im SchulG-F alter Fassung seit seiner Einführung in den Fünfzigerjahren eine Bestimmung, die sämtliche durch das Gesetz eingeschränkten Grundrechte nenne. Die Entscheidung über Einzelfälle sei Sache der Schulleiter:innen vor Ort. Im Falle der E sei die ablehnende Entscheidung nachvollziehbar begründet und insgesamt verhältnismäßig gewesen.

Hat die Beschwerde der E Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweise:

Gehen Sie dazu in einem Gutachten, ggf. hilfsgutachtlich, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen ein. Auf Art. 3, Art. 4 und Art. 6 Abs. 2 S. 1, 2 GG sowie auf etwaige Grundrechte der Landesverfassung des Landes F ist nicht einzugehen.

Gehen Sie davon aus, dass das Gymnasium, das E besucht, eine öffentliche Schule i. S. d. § 17 Abs. 5 SchulG-F n. F. ist. Gehen Sie zudem davon aus, dass ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen § 17 Abs. 5 SchulG-F n. F. eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit Geldbußen geahndet werden kann. Gehen Sie außerdem davon aus, dass gegen die ablehnende Bescheidung des Antrags der E durch S keine schul- oder dienstrechtlichen Abhilfemöglichkeiten zur Verfügung standen.

Nehmen Sie ebenfalls an, dass der Bundestag das Andauern einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite nach § 5 Abs. 1 S. 1 IfSG zuletzt am 25.08.2021 festgestellt hatte. Nach Ablauf von drei Monaten galt diese gemäß § 5 Abs. 1 S. 3 IfSG mit Ablauf des 25.11.2021 als aufgehoben.

Legen Sie in tatsächlicher Hinsicht zugrunde, dass sich das epidemiologische Geschehen zum Zeitpunkt des Antrags der E auf Erteilung der Ausnahmegenehmigung zum Tragen einer Maske wie folgt darstellte: Die Gefahr einer Ansteckung mit dem SARS-CoV-2-Virus bestand fort, war jedoch signifikant geringer als zu saisonal entsprechenden Zeitpunkten in den Vorjahren. Die seit Mitte 2021 andauernde Tendenz abnehmender Hospitalisierungsraten und abnehmender Fallzahlen mit schweren Krankheitsverläufen war nach wissenschaftlichem Erkenntnisstand auf die stetig wachsende Zahl durch Impfungen immunisierter Menschen und die damit einhergehende gesteigerte Gesamtbevölkerungsimpfunsicherung zurückzuführen. Im Gegensatz zu der durch Genesung gewonnenen Immunisierung bot diese auch weitergehende, wenngleich nicht absolute, Sicherheit vor unterschiedlichen oder neuartigen SARS-CoV-2-Varianten. Überlastungen des Gesundheitssystems aufgrund der Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus waren zu diesem Zeitpunkt nicht mehr zu erwarten. Zu „Long COVID“ lagen noch keine verlässlichen Daten vor. Erste Studienergebnisse indizierten, dass zwischen 6 % und 15 % derjenigen, die COVID-19 durchlaufen, „Long COVID“ entwickeln. Es wurde – basierend auf diesen Studienergebnissen – vermutet, dass das Risiko, „Long COVID“ zu entwickeln, mit dem Schweregrad der COVID-19-Erkrankung steige. Das Risiko steige zudem – so die weitere, auf ersten wissenschaftlichen Erkenntnissen fußende Vermutung – bei mehrfachen Erkrankungen an COVID-19. Studien gingen ebenfalls davon aus, dass das Risiko „Long COVID“ zu entwickeln, bei vollständigem Impfschutz gegen COVID-19 deutlich verringert sei. Unterstellen Sie, dass diese Sachlage sich vergleichbar im gesamten Jahr 2022 sowie auch in den Jahren 2023 und 2024 darstellte.

Aufgabe 2

Das Ministerium für Bildung und Kultur des Landes F hat nicht nur mit der Verfassungsbeschwerde der E zu kämpfen, auch auf Social Media bereiten dem Ministerium lehrkräftebezogene Äußerungen Probleme: Um den Lehrer:innenmangel in den Griff zu bekommen, hatte das Ministerium eine Werbekampagne gestartet, die entsprechende Zielgruppen als Quereinsteiger:innen für den Lehrer:innenberuf, insbesondere in den MINT-Fächern, gewinnen soll. Teil dieser Kampagne waren u. a. Beiträge auf Social Media, die unter dem Hashtag „#machwasg’scheits“ reichweitenoptimiert neben *Memes* auch humoristische Sprüche beinhalteten, die nicht selten auf Kosten Dritter gingen.

Auch bei der Bundeswehr herrscht akuter Personalmangel. Das Bundesministerium der Verteidigung investiert daher zeitgleich in eine ähnliche Werbekampagne. Unter dem Hashtag „#machwaswirklichzählt“ werden bei den Accounts der Bundeswehr regelmäßig Portraitaufnahmen von Soldat:innen im Umfeld ihrer typischen Tätigkeiten gezeigt. Neben IT-Spezialist:innen in großen Serverräumen und Pilot:innen vor ihren Luftwaffe-Maschinen wird mit seinem Einverständnis auch eine Frontalaufnahme des Berufssoldaten M, seines Zeichens Panzergrenadier, in voller Montur und vor dem von ihm als Fahrzeugkommandanten geführten Schützenpanzer PUMA veröffentlicht.

Die Bundeswehr teilt diese Kampagne auch bei dem Kurznachrichtendienst „Y“, bei dem Posts nur für angemeldete Nutzer:innen sichtbar sind und nur von angemeldeten Nutzer:innen kommentiert werden können. Ein Post des Bundeswehr-Accounts zeigt die Frontalaufnahme von M – ohne die Auflistung seines Namens – mit dem Text „Soldat der Panzergrenadiertruppe, #machwaswirklichzählt“. Der Y-Account des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes F, der regelmäßig Posts zum politischen Tagesgeschehen, zu Presseterminen der Ministerin und Pressemitteilungen im Geschäftsbereich des Ministeriums absetzt, teilt diesen Post und verbindet ihn dabei mit einem eigenen Text. Dieser lautet:

„Links, zwei, drei, vier‘ – viel weiter scheint der nicht zählen zu können; bei uns braucht man in Mathe etwas mehr. #machwasg’scheits“. Neben dem Hashtag verlinkt der Beitrag zudem die Kampagnen-Webseite des Ministeriums.

M sieht diesen Post in seinem News-Feed auf Y und ist entrüstet: Witze auf Kosten anderer seien zwar eine typische Form des Humors, der Staat habe sich aber neutral zu verhalten. Hier würde nicht nur pauschal der Berufsstand des Soldaten herabgesetzt, sondern auch sein Erscheinungsbild und seine persönliche intellektuelle Kapazität zum Gegenstand böswilliger Herabwürdigung gemacht. Dies sei offizieller staatlicher Kommunikation nicht nur unwürdig, es verletze darüber hinaus auch seinen persönlichen Achtungsanspruch und den seiner Kameraden.

Wer, wie er, in Auslandseinsätzen für die Entscheider in den Landesministerien sein Leben aufs Spiel gesetzt habe, müsse sich nicht „zu Hause“ dafür verhöhnen lassen, die Tätigkeit beschränke sich auf das Marschieren im Gleichschritt. Erboast verfasst er einen Kommentar, der unter dem Post des Ministeriumsaccounts erscheint und folgenden Inhalt hat: „Wahrnehmungsprobleme bei den Sesselfurzern in ihren warmen Amtsstuben: Soldaten wie ich setzen unser Leben dafür ein, dass ihr halbtags die paar Gören beaufsichtigt.“ Am nächsten Morgen stellt M fest, dass sein Kommentar hundertfach „geliked“ wurde und daher durch den Algorithmus der Plattform als erster unter dem Originalpost angezeigt wird. Da er inzwischen Anstoß an der Formulierung seines Posts vom Vorabend nimmt, nutzt er die Bearbeitungsfunktion des Kommentars und fügt dem ursprünglichen Text die folgende Passage hinzu: „Bei der notorisch schlechten IT-Ausstattung öffentlicher Schulen wird man mit so einem Statement sicher keine Leute werben — eine moderne Armee mit Cybereinheiten wie die Bundeswehr freut sich da wohl eher.“

Der für den Y-Account des Ministeriums für Bildung und Kultur zuständige Mitarbeiter überfliegt die inzwischen angeheizte Diskussion unter dem Originalpost. Nach kurzem Abgleich mit der „Netiquette“ des Ministeriums entscheidet er, dass die Sprache im ersten Teil des Kommentars des M nicht mit dieser vereinbar ist. Da ihm technisch keine Möglichkeit zur Verfügung steht, nur den ersten Teil zu löschen, löscht er den gesamten Kommentar des M. Auf die Netiquette wird auf der Profildseite des Ministeriumsaccounts in der Selbstbeschreibung im Anschluss an den Hinweis „Hier hält Sie das Social-Media-Team des Ministeriums für Bildung und Kultur des Landes F auf dem Laufenden.“ hingewiesen. Ein entsprechender Link führt zu den Netiquette-Regeln auf der Homepage des Ministeriums. Dort heißt es auszugsweise:

„Wir sind an einem respektvollen Umgang in der Diskussion untereinander interessiert. Achten Sie bei Ihren Beiträgen — auch anderen Personen gegenüber — auf einen fairen und höflichen Ton und bleiben Sie sachlich. [...] Wir dulden beleidigende, obszöne, persönlich angreifende, rassistische, [...] Beiträge nicht. Gleiches gilt für Beiträge, die in vulgärer, missbräuchlicher oder grob unangemessener Sprache verfasst sind oder Rechte Dritter sowie Urheberrechte verletzen.“

[...]

Verstöße gegen die hier genannten Kommentierregeln werden wir nicht dulden. Wir behalten uns daher vor, Beiträge jederzeit und gegebenenfalls auch ohne Angaben von Gründen zu löschen, zu melden oder die Verfasserinnen oder Verfasser zu blockieren.“¹

¹ Angelehnt an die Netiquette des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, abrufbar unter: <https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/social-media-netiquette-111694>.

Nach ein paar Stunden wundert sich M, dass die Pushnachrichten ausbleiben, die ihn bisher auf die Likes zu seinem Post hingewiesen hatten. Erstaunt stellt er fest, dass sein Kommentar auf der Plattform Y nicht mehr zu finden ist.

M ist irritiert: Es könne doch nicht sein, dass das Ministerium für Bildung und Kultur kritische Kommentare nach Lust und Laune lösche. Dass das Ministerium über das Löschen anhand selbst aufgestellter Kriterien entscheide, grenze an Zensur. Zudem könne das Ministerium doch gerade ihn als besonders Betroffenen nicht durch die Löschung des Kommentars von der öffentlichen Diskussion zur Angemessenheit des Posts des Ministeriums ausschließen. Bei der Benutzung einer öffentlichen Einrichtung wie einem städtischen Schwimmbad oder der Stadtbibliothek möge die öffentliche Hand ihr Hausrecht ausüben können. Für privat betriebene, digitale Plattformen gehe das aber zu weit.

Nach ein paar Tagen erkundigt sich M bei Rechtsanwältin R, ob man gegen den Post des Ministeriums für Bildung und Kultur und die Löschung seines Kommentars gerichtlich vorgehen könne. R überlegt daraufhin zum einen, ob eine Verletzung des M in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht gegeben ist, die Voraussetzung für einen Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1, 2 analog i. V. m. § 823 Abs. 1 BGB oder einen öffentlich-rechtlichen Abwehranspruch wäre. Zum anderen ist sie skeptisch, ob für die Eingriffe in die Grundrechte des M eine hinreichende gesetzliche Grundlage bestand.

Bearbeitungshinweis:

Prüfen Sie in einem (knappen) Rechtsgutachten, ggf. hilfsgutachtlich, ob

1. M durch den Post des Ministeriums für Bildung und Kultur in seinem allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt wurde und ob
2. die Löschung des Kommentars durch das Ministerium für Bildung und Kultur gegen seine Grundrechte verstößt.

Gehen Sie davon aus, dass die Äußerungen des M strafrechtlich nicht relevant sind. Gehen Sie weiterhin davon aus, dass im Land F keine spezialgesetzlichen Regeln zur Äußerung von Hoheitsträger:innen auf Social Media existieren.

Ganz viel Erfolg!

Weitere Hinweise

Deckblatt und Anonymisierung

Die Korrektur der Hausarbeiten erfolgt anonymisiert.

Die gebundene Arbeit selbst ist deshalb auf der ersten Seite nur mit Ihrer jeweiligen **Matrikelnummer** zu versehen und auch **nur** mit der Matrikelnummer zu unterschreiben.

Der gebundenen Arbeit ist jedoch **lose** ein Deckblatt beizulegen. Auf diesem Deckblatt müssen Ihr Name, Ihre Matrikelnummer, Ihre E-Mail-Adresse und der Name der Veranstaltung vermerkt sein. Des Weiteren soll auf dem Deckblatt die eigenhändig unterschriebene und datierte Erklärung aufgeführt sein, dass gem. § 5 Abs. 4 S. 4 StPrO die Arbeit selbstständig verfasst wurde, andere als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen nicht benutzt worden sind und die elektronische mit der gedruckten Fassung der Arbeit übereinstimmt. In der Erklärung ist außerdem die Kenntnis darüber zu bestätigen, dass Verstöße gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis als Täuschungsversuch gewertet werden können.

Für das einzulegende Deckblatt mit der Eigenständigkeitserklärung steht Ihnen auf **Ilias und der Lehrstuhlwebseite eine Datei** als Vorlage zur Verfügung, die Sie benutzen können.

Formvorgaben für die Bearbeitung

Der Arbeit sind eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen.

Der Umfang der Bearbeitung (exklusive Deckblatt mit Eigenständigkeitserklärung, Titelseite, Gliederung und Literaturverzeichnis) darf insgesamt 50 000 Zeichen (inkl. Leerzeichen und Fußnoten) nicht überschreiten. Beim Gebrauch geschlechtergerechter Sprache stehen 55 000 Zeichen zur Verfügung, wenn eine der folgenden Formulierungen konsequent verwendet wird:

1. Doppelnennung maskuliner und femininer Formen: Schüler und Schülerinnen
2. Genderstern: Schüler*innen
3. Binnen-I (wortinterne Großschreibung): SchülerInnen
4. Generisches Femininum: Schülerinnen
5. Gender-Gap (Unterstrich; Doppelpunkt): Schüler_innen; Schüler:innen
6. Schrägstrich ohne Ergänzungsstrich: Schüler/innen

Die Benutzung von geschlechtsneutralen Ausdrücken (z. B. Mensch), Sachbezeichnungen (z. B. Staatsoberhaupt), Substantivierungen des Partizips I, des Partizips II und Adjektiven im Plural (z. B. die Studierenden, die Gewählten) ist möglich, führt aber ohne den zusätzlichen konsequenten Gebrauch einer der zuvor genannten Formulierungen (1.–6.) nicht zu einer höheren Zeichenzahl. Es bleibt folglich in dem Fall bei den 50 000 Zeichen.

Die Seiten sind wie folgt zu formatieren: Rand links sieben Zentimeter, Ränder oben, rechts und unten jeweils zwei Zentimeter; Haupttext: Schriftart: Times New Roman, Schriftgröße: 12 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: 1,5 Zeilen; Fußnoten: Schriftart: Times New Roman,

Schriftgröße: 10 pt, Laufweite: normal, Zeilenabstand: einzeilig. Formatierung Inhalts- und Literaturverzeichnis: Rand jeweils zwei Zentimeter, Schriftgröße: 12 pt, Zeilenabstand: einzeilig.

Abkürzungen, die über die üblichen Abkürzungen hinausgehen (etwa im Stil des Grüneberg), sind unzulässig. Unzulässig ist weiterhin das Auslassen von Leerzeichen nach Paragrafen- oder Artikel-Angaben, zwischen mehrteiligen Abkürzungen (z. B., i. e. S., i. S. d., ...) sowie zwischen Fußnotenzahl und Fußnotentext. Fußnoten sind als Sätze mit Punkten abzuschließen.

Literaturnachweise in den Fußnoten enthalten mindestens die Angabe der Autor:innen und eine sinntragende Abkürzung des Titels. Nachweise von Zeitschriftenbeiträgen enthalten mindestens den Namen der Autor:innen sowie die Fundstelle des Beitrags. Für die Erstellung des Literaturverzeichnisses können Sie sich am *Leitfaden für die Hausarbeit in der Übung für Anfänger II* der Studienfachberatung orientieren.

Die Überschreitung des vorgegebenen Umfangs kann zu Punktabzug führen.

Abgabe der Hausarbeit

Druckversion

Die Bearbeitung ist in gedruckter Form zu Beginn (13:45 bis 14:10 Uhr) der ersten Übungsstunde am Dienstag, den 16. April 2024 bei Frau Prof. Dr. Paulina Starski abzugeben. Nach diesem Zeitpunkt werden keine Hausarbeiten mehr angenommen.

Alternativ ist eine postalische Einreichung möglich. In diesem Fall muss die Bearbeitung zur Fristwahrung spätestens am **16. April 2024** zur Post gegeben werden (Anschrift: Albert-Ludwigs-Universität Freiburg, Institut für Öffentliches Recht, Abt. 1: Europa- und Völkerrecht, 79085 Freiburg), wobei sicherzustellen ist, dass der Poststempel von diesem Tag deutlich erkennbar ist. Ein Freistempler darf nicht verwendet werden.

In gedruckter Form darf die Hausarbeit nur einmal abgegeben werden. Das doppelte/mehrfache Einreichen der Hausarbeit kann als Täuschungsversuch gewertet werden!

Elektronische Version

Zusätzlich zur Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form melden Sie sich für die Übung im Öffentlichen Recht für Anfänger II auf **Ilias** (E-Learning-Plattform der Universität Freiburg) an und laden dort bis **Dienstag, den 16. April 2024, 23:55 Uhr**, eine **elektronische Version** Ihrer Arbeit hoch (eine Datei im .doc, .odt oder vergleichbaren Format, **kein PDF**).

Beachten Sie: Das Hochladen Ihrer Arbeit auf Ilias ersetzt nicht die Abgabe Ihrer Arbeit in gedruckter Form. **Ausschließlich elektronisch eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert!**

Anmeldung für die Übung bei HISinOne

Sie werden gebeten, in **HISinOne** (das elektronisches Prüfungsverwaltungs- und Belegsystem der Universität Freiburg) die **Übung für Anfänger II (Öffentliches Recht) als Veranstaltung zu belegen**. Sollten Sie beabsichtigen, **ausschließlich** die Hausarbeit zu schreiben, ist keine Übungsanmeldung notwendig.

Die Anmeldefrist für die Übung beginnt am 15. März 2024 und endet am 06. Mai 2024!

Anmeldung für die Hausarbeit bei HISinOne

Gem. § 5 Abs. 4 StPrO besteht ein Anspruch auf Korrektur der Hausarbeit nur für die Studierenden, die sich bis zu dem von der Veranstalterin festgelegten Abgabetermin für die Prüfung angemeldet haben. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Eingang sowohl der Hausarbeit in gedruckter Form als auch der elektronischen Version der Arbeit bei dem festgelegten Abgabeort.

Sie werden zudem gebeten, sich für die **Teilnahme an der Hausarbeit zusätzlich elektronisch über HISinOne anzumelden**.

Die Anmeldefrist für die Hausarbeit beginnt am 15. März 2024 und endet am 16. April 2024, 23:59 Uhr!

Anmeldung für die Klausuren bei HISinOne

Für die **Teilnahme an den Klausuren ist eine gesonderte Anmeldung erforderlich**. Gemäß §§ 4, 38 StPrO ist diese schriftlich beim Prüfungsamt oder online in **HISinOne** innerhalb der untenstehenden Frist vorzunehmen. Die Anmeldung für die 2. Klausur wird automatisch vorgenommen, wenn eine Anmeldung für die 1. Klausur vorliegt.

Die Anmeldefrist für die Klausuren beginnt am 01. April 2024 und endet am 06. Mai 2024!

Sollte es bei der Anmeldung zu Problemen kommen, wenden Sie sich bitte an das Prüfungsamt. Dies gilt insbesondere für Studierende aus höheren Semestern und Hochschulwechselnde.

Zu Beginn der Klausuren wird die Teilnahmeberechtigung überprüft werden. **Die Teilnahme ist nur nach fristgemäßer Anmeldung möglich!**

Hinweise des Prüfungsamts:

Sofern Sie an der betreffenden Übung teilnehmen und beide Prüfungsleistungen (Hausarbeit und Klausur) erbringen wollen, müssen Sie Folgendes tun:

1. die Übung bei HISinOne als *Veranstaltung* belegen („Übungsanmeldung“)
Frist: 15. März 2024 bis 06. Mai 2024
2. sich für die *Hausarbeit* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)
Frist: 15. März 2024 bis 16. April 2024
3. sich für die *1. Klausur* als *Prüfung* anmelden („Prüfungsanmeldung“)
Frist: 01. April 2024 bis 06. Mai 2024